

Az: 40.1/Herr Nitschmann

**Drucksache Nr.: 0498/2013/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	01.09.2015	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	10.09.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.09.2015	Ö	Endgültig entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister/Sachgebietsleiter III

**Verhandlungsgegenstand:**

**Schulentwicklungsplanung;  
hier: Namensgebung für die Gemein-  
schaftsschule Neumünster-Brachenfeld**

**Antrag:**

Der Namensgebung „Gemeinschaftsschule  
Neumünster-Brachenfeld“ wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Kraft des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) ist die damalige Integrierte Gesamtschule Brachenfeld mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu einer Gemeinschaftsschule umgewandelt worden und führte daher ab dem 01. August 2010 die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster in Neumünster“.

Nach dem seinerzeit geltenden § 10 SchulG konnte der Schulträger mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezeichnung der Schule einen Namen zufügen. Dieser Name war der Schulaufsicht anzuzeigen. Sie konnte diesen untersagen, wenn er eine Verwechslung mit anderen Schulen oder einen Irrtum über die Schulart hervorrufen könnte.

Da die Schule in ihrem bisherigen Namen die nicht mehr existierende Schulart „Gesamtschule“ geführt hat, war eine neue Namensgebung erforderlich.

Um die Handlungsfähigkeit der Schule zu erhalten, führte die Schule mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zunächst den vorläufigen Namen „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“.

Die seitens der Schulkonferenz vorgeschlagene und seitens der Ratsversammlung in der Sitzung am 05.10.2010 beschlossene Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wurde durch das Bildungsministerium aufgrund der Möglichkeit des Hervorrufens eines Irrtums über die Schulart versagt.

Aufgrund eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 08.02.2011 wurde zunächst erfolglos Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht bzw. anschließend Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht eingereicht. Da auch dieses Rechtsmittel am 28.11.2013 zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen wurde, führt die Schule weiterhin den vorläufigen Namen „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“.

Seit dem Frühjahr 2014 hat sich die Schule intensiv mit einer endgültigen Namensfindung befasst, an deren Ende am 03.02.2015 gemäß § 63 Abs. 1, Ziffer 22 SchulG ein entsprechender Schulkonferenzbeschluss gefasst wurde (siehe Anlage).

Demnach sprach sich die Schulkonferenz ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung für den Namenszusatz „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der aktuellen Fassung ist dieser Zusatz der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger nur noch anzuzeigen. Die Führung des Zusatzes kann weiterhin insbesondere dann versagt werden, wenn er eine Verwechslung mit anderen Schulen oder einen Irrtum über die Schulart hervorrufen kann.

Der nunmehr durch die Schulkonferenz verabschiedete Namenszusatz ist gleichlautend mit dem seitens der Schulaufsicht bereits genehmigten, vorläufigen Namen, so dass eine erneute Versagung des Ministeriums ausgeschlossen werden kann.

Aus Sicht des Schulträgers stellt dieser Vorschlag einen namentlichen Bezug zu Neumünster sowie insbesondere dem Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg her und entspricht den o. g. Vorgaben des SchulG.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Beschluss der Schulkonferenz zu folgen und der Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zuzustimmen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

**Anlage**